

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grafik

Urheberschutz und Nutzungsrechte

1. Der dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urhebervertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes, sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
2. Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) des Designers sind als persönliche, geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
3. Ohne Zustimmung des Designers dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
4. Die Werke des Designers dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der Zahlung des Regelhonorars.
5. Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig, sie bedürfen der Einwilligung des Designers.
6. Die Übertagung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Designers.

7. Über den Umfang der Nutzung steht dem Designer ein Auskunftsanspruch zu.

Honorar

1. Entwurf und Werkzeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet der Designer:

- a) das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit,
- b) das Werkzeichnungshonorar.

2. Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet der Designer ein Abschlagshonorar.

3. Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer.

4. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsmäßig.

5. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf das Honorar, sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

6. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten nach 2 Wochen durch Rechnungszustellung fällig, sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig.

Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann der Designer Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

7. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich der Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

1. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen, sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudien, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Absprache, nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.
3. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/ Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.
4. Die Vergabe von kreativen Fremddienstleistungen (z. B. Fotoaufnahmen, Modelle oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung) (z. B. Lithografie, Druckausführung, Versand) nimmt der Designer nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber/ Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
5. Soweit der Designer auf Veranlassung des Auftraggebers/ Verwerter Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter den Designer von hieraus resultierenden Verblindlichkeiten frei.
6. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, für die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

1. An den Arbeiten des Designers werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
2. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und zur Rechnung des Auftraggebers/VerwerTERS.

Korrektur und Produktionsüberwachung

1. Vor Produktionsbeginn sind dem Designer Korrekturmuster vorzulegen.
2. Die Produktion wird vom Designer nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Designer ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

Haftung

1. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeit wird vom Designer nicht übernommen, gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
2. Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
3. Soweit der Designer auf Veranlassung des Auftraggebers/VerwerTERS Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter.

Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Designer, stellt er ihn von der Haftung frei.

Belegexemplare

1. Von vervielfältigten Werken sind dem Designer mindestens 3 – 4 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

Gestaltungsfreiheit

1. Für den Designer besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.
2. Die dem Designer überlassenen Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Designers.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

formenspiel

Grafik
Kommunikation
Fotografie

formenspiel
Laurent Schneider
Käthe-Niederkirchner-Straße 24
10407 Berlin

Tel.: (030) 21 09 23 34
Fax: (030) 428 74 03
E-Mail: ls@formenspiel.de
www.formenspiel.de